

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

6. Dezember 1902.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu der Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 2. Juni 1892 über die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892, die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen eintretenden Mannschaften betr., Seite 215. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Befreiung des Gymnasiums an dem Kaiserlichen Kurfürstlichen Hofe in Weimar, Seite 216. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. des II. Nachtrags zu den Statuten der Sparkasse zu Weimar, Seite 216. Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bericht in der Hauptversammlung der Kaiserlichen Reichs-Versicherungsgesellschaft zu Kassel, Seite 217. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 217 und 218.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[102] 1. Der Bundesrath hat am 30. Oktober 1902 beschlossen:

„Dem § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 668), betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen eintretenden Mannschaften, wird hinzugefügt:

„Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, an welchem der Einberufene sein Unterkommen (Wohnung, Schlafstelle pp.) hatte, auch wenn er außerhalb dieses Ortes beschäftigt war.“

Berlin, den 15. November 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Graf von Posadowsky.“

Unter Bezugnahme auf Ziffer 17 der Unterweisung vom 23. Juni 1892 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien